



# SPS Reinigungsmittel Archifloor 2K

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 30-01-2013

Überarbeitungsdatum: 30-01-2013

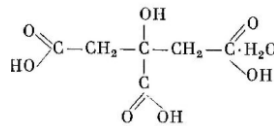
Ersetzt: 30-01-2013

Version: 1.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff  
Handelsname : SPS Reinigungsmittel Archifloor 2K  
Chemische Bezeichnung : Zitronensäure (Monohydrat)  
EG Nr : 201-069-1  
CAS-Nr. : 5949-29-1  
REACH-Registrierungsnr. : 01-2119457026-42  
Produktcode : AKP03019#1  
Bruttoformel : C<sub>6</sub>H<sub>8</sub>O<sub>7</sub>.H<sub>2</sub>O  
Chemische Struktur :



Produktgruppe : Säuerliche reiniger.

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Verbraucherverwendungen, Industrielle Verarbeitung, Berufsmäßige Verwendung  
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen  
Funktions- oder Verwendungskategorie : Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen vorhanden

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

S.P.S. BV  
Zilverenberg 16  
5234 GM 's-Hertogenbosch. - Nederland  
T +31 73 642 27 10 - F +31 73 642 60 95  
[info@spsbv.com](mailto:info@spsbv.com) - [www.spsbv.com](http://www.spsbv.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : SPS BV.: +31 73 642 27 10 [ 7:30 - 16:30 ]

NL - Nationaal Vergiftigingen Informatie Centrum (NVIC)  
Emergency telephone (24h): +31 30 274 88 88  
[Only for doctors to inform accidental poisoning]

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2 H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

##### Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Xi; R36

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen und schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen vorhanden

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

# SPS Reinigungsmittel Archifloor 2K

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Signalwort (CLP)	: Achtung
Gefahrenhinweise (CLP)	: H319 - Verursacht schwere Augenreizung
Sicherheitshinweise (CLP)	: P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschild tragen P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen P501 - Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen
EUH Sätze	: [ Nur für professionell Gebrauch: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. ]

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Name	: SPS Reiniger Archifloor 2K
CAS-Nr.	: 5949-29-1
EG Nr	: 201-069-1
INDEX-Nr.	:

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
Zitronensäure (Monohydrat)	(CAS-Nr.) 5949-29-1 (EG Nr) 201-069-1 (REACH-Nr) 01-2119457026-42	>= 99,5	Xi; R36
Niet gespecificeerde grondstof - verontreinigen / not specified material - contaminants	(CAS-Nr.) NGG	<= 0,5	Nicht klassifiziert

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Zitronensäure (Monohydrat)	(CAS-Nr.) 5949-29-1 (EG Nr) 201-069-1 (REACH-Nr) 01-2119457026-42	>= 99,5	Eye Irrit. 2, H319
Niet gespecificeerde grondstof - verontreinigen / not specified material - contaminants	(CAS-Nr.) NGG	<= 0,5	Nicht klassifiziert

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### 3.2. Gemisch

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemein	: In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Frischluftzufuhr, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Nichts durch den Mund einflößen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten!.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen	: Risiko für Lungenödem.
Symptome/Schäden nach Verschlucken	: Husten. Übelkeit. Erbrechen. Krämpfe. Magen-Darm-Beschwerden.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Arzt aufsuchen, wenn sich negative Reaktionen oder Reizungen einstellen. Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Kohlendioxyd (CO <sub>2</sub> ), Pulver, alkoholbeständiger Schaum, Wasserdampf.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.
-------------	---

# SPS Reinigungsmittel Archifloor 2K

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reaktivität : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte und Gase wie Kohlenmono - oder Dioxid entstehen...

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Maßnahmen Feuer : Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.  
Schutz bei Brandbekämpfung : Autonomes Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.  
Sonstige Angaben : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Notfallpläne : Nicht rauchen. Umgebung belüften. Erzeugung von brennbarem Staub minimieren. Im Falle einer Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Staub oder Dämpfen : Empfohlene Atemschutzgeräte verwenden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Personen, die Reaktionen zeigen, mit geeignetem Schutz ausstatten.  
Notfallpläne : Nicht rauchen. Umgebung belüften. Erzeugung von brennbarem Staub minimieren. Im Falle einer Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Staub oder Dämpfen : Empfohlene Atemschutzgeräte verwenden.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Bündig Überbleibsel mit erklecklich Beträge über wässern. Für angemessene Lüftung sorgen.  
Sonstige Angaben : Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung des örtlichen Gesetzes entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. . Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. . Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Erzeugung von brennbarem Staub minimieren. Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Behälter dicht verschlossen halten.  
Anwendungstemperatur : ≤ 25 °C

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Elektrostatische Aufladung vermeiden.  
Lagertemperatur : 5 - 25 °C  
Hitzezündung : Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Beim Vermischen mit Luft oder in Kontakt mit einer Zündquelle, kann ausreichend brennbarer Staub vorhanden sein, der im Freien brennt oder im geschlossenen Raum explodiert.  
Zusammenlagerungsverbot : Nicht in der Nähe Lebensmitteln. Oxidationsmittel. Reduktionsmittel. Alkalien und kaustische Erzeugnisse. Metallen.  
Lager : In trockener, kühler, gut durchlüfteter Umgebung lagern.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Information vorhanden


### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub nicht einatmen.

# SPS Reinigungsmittel Archifloor 2K

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Persönliche Schutzausrüstung	: Dichtschließende Schutzbrille. Korrosionsfeste Schutzkleidung. Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2. Handschuhe.
	
Schutzkleidung geeignetes Material	: Säurebeständige Schutzkleidung. Säurebeständige Schutzhandschuhe. Säurebeständige Stiefel.
Handschutz	: Undurchlässige Handschuhe tragen. Material Chloropren Materialstärke: $\geq 0,6$ mm. Durchdringungszeit: $\geq 480$ Minuten.
Augenschutz	: Dichtschließende Schutzbrille.
Haut- und Körperschutz	: vollständige, säurefeste Schutzausrüstung.
Atemschutz	: Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2.
Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition	: Während der Arbeit NICHT essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Erscheinungsbild	: Kristallinisches Pulver.
Farbe	: weiß.
Geruch	: geruchlos.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH	: Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: 135 - 152 °C
Stock(Gefrier)punkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: $\geq 540$ °C
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C	: 0,1 hPa bei 20 °C
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: 1,54 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C
Löslichkeit	: Wasser: 676 g/l bei 25 °C
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Log Kow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte und Gase wie Kohlenmono - oder Dioxid entstehen...

### 10.2. Chemische Stabilität

Keine weiteren Information vorhanden

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bildung reizender Gase/Dämpfe.

# SPS Reinigungsmittel Archifloor 2K

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Information vorhanden

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Metallen. Starke Alkali. Oxidationsmittel. Reduktionsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht klassifiziert

Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)	
LD50 Oral Ratte	> 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht klassifiziert

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht klassifiziert

Keimzellmutagenität : Nicht klassifiziert

Karzinogenität : Nicht klassifiziert

Reproduktionstoxizität : Nicht klassifiziert

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht klassifiziert

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht klassifiziert

Aspirationsgefahr : Nicht klassifiziert

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)	
LC50 Fische 1	[96 h.] 440 - 706 mg/l (Leuciscus idus)
LC50 andere Wasserorganismen 1	[96 h.] 1516 mg/l (Lepomis macrochirus)
EC50 Daphnia 1	85 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 1	[16 h.] ≥ 10000 mg/l (Pseudomonas putida)
ErC50 (Algen)	640 mg/l (Scenedesmus quadricauda)
ErC50 (andere Wasserpflanzen)	80 mg/l (Microcystis aeruginosa)

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	0,575 - 0,675 g O <sub>2</sub> /g Stoff (in 5 days, BZV5)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	0,7 - 0,8 g O <sub>2</sub> /g Stoff
Biologischer Abbau	[48 h.] ≥ 98 % OESO 302 B

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Information vorhanden

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Information vorhanden

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Empfehlungen für Abfallentsorgung : Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

# SPS Reinigungsmittel Archifloor 2K

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Zusätzliche Hinweise

: Ungereinigte Verpackungen: Empfehlung: Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG zu entsorgen.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / ADNR / IMDG / ICAO / IATA

#### 14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

#### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

#### 14.5. Umweltgefahren

Sonstige Angaben : Keine weiteren Information vorhanden.

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Transport innerhalb des Werkgeländes des Verwenders: Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

##### 14.6.1. Landtransport

Vorkommen beim transport (ADR-RID) : Nicht unterlegen. Diese Zubereitung ist nicht als gefährlich nach den internationalen Transportvorschriften (ADR) eingestuft.

##### 14.6.2. Seeschifftransport

Transportvorschriften (IMDG) : nicht bestimmt

Transportvorschriften (ADNR) : nicht bestimmt

##### 14.6.3. Lufttransport

Transportvorschriften (ICAO) : nicht bestimmt

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

IBC-Code : nicht bestimmt.

Schiffstyp : nicht bestimmt

Schadstoffklasse : nicht bestimmt

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Vorschriften

Kein anhang XVII einschränkungen

Enthält kein REACH Kandidatstof

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Information vorhanden

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Information vorhanden

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze::

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 2
H319	Verursacht schwere Augenreizung
R36	Reizt die Augen.
Xi	Reizend

SDB EU (REACH Anhang II)

*Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.*